- 4. 1. Wie ist der gemeine Handelswert des Guts im Sinne des Art. 34 des Internationalen Ubereinkommens über den Eisenbahnsfrachtverkehr (IU.) zu bestimmen, insbesondere bei Berückschrigung der Entwertung des deutschen Geldes? In welcher Währung sind Frachtausklagen zu erstatten (Art. 34 Sat 2 JU.)?
  - 2. Bur Berpflichtung ber Gifenbahn, bei grober Fahrlässigfeit ben vollen Schaden ju bergüten (Art. 41, 42 311.).
- 3. Zahlungsverzug der Bahn infolge verzögerter Behandlung des Erstattungsgesuchs. Schadensersatpflicht der Bahn als Folge des Zahlungsverzugs im internationalen Frachtverkehr.
- I. Zivilsenat. Urt. v. 24. September 1924 i. S. Sch. & Cv. (Kl.) w. Deutsche Reichsbahn (Bekl.). I 586,23.
  - I. Landgericht München I. II. Oberlandesgericht bufelbit.

Mit internationalem Frachtbrief übergab am 18. Februar 1921 bie Rlägerin der Gifenbahnguterabfertigung ju Furth in Babern eine Ladung Sohlglas jur Beforberung nach Trieft. Die Beforberung geschah in bemfelben offenen Gifenbahnwagen, in welchem bie Ware von ber Glasfabrit in Teplit an bie Rlägerin nach Furth gefandt war. Das Gut ift am Bestimmungsort nicht angelangt. Mit Schreiben vom 26. November 1921 teilte die Klägerin bem Tarifamt der bayerischen Staatsbahn in München ben Sachverhalt mit und bat, ba bas Frachtgut als verloren zu betrachten fei, um Erflattung bes Kakturenbetrags nebst Krachtkosten und Spesen im Gesamtbetrage von 1695,50 M und 70325,40 tschechossowatischen Kronen. längerem Schriftwechsel übersandte bas Tarifamt ber Rlägerin 30 888,80 M. Dabei legte es der Berechnung zwar bie von der Rlägerin in Anfat gebrachten Beträge jugrunde, rechnete aber die tschechoslowatischen Kronen nach bem Kurse besjenigen Tages, an bem laut Frachtbriefstempel bas Gut in Furth gur Beforderung angenommen war, in Mart um. Hiermit gab bie Rlagerin fich nicht

zufrieden. Mit der Behauptung, daß der gezahlte Betrag am Zahstungstage nur den Wert von 188,77 Kronen gehabt habe, erhob sie Klage auf Zahlung von 38421,80 Kronen oder des am Zahlungstage dieser Summe entsprechenden Betrags in Reichsmark nebst 6% Zinsen seit dem 26. Rovember 1921 gegen Rückvergütung von 30851,50 M. Die Beklagte bat um Ubweisung der Klage. Das Landgericht gab der Klage statt. Die Beklagte legte Berufung ein und behauptete unter Vorlegung der Abschrift eines Schreibens des Vorstandes der Delegation in Trient vom Mai 1923, das Frachtgut sei am 1. März 1921 auf der Fahrt zwischen Salurn und San Michele verdrannt. Deshalb stellte sie nunmehr jede Hasetung der Bahn sür den Schaden in Abrede. Die Klägerin bestritt den Brand. Das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Die Kevision der Klägerin hatte Erfolg.

## Grünbe:

... Es kann nicht anerkannt werden, daß Art. 34 Mu. verlett ist, wenn man davon ausgeht, daß das Frachtaut am Ort und zur Zeit der Absendung einen in deutscher Währung ausgebrückten Wert gehabt hat. Denn alsbann ftellt biefen Wert berjenige Betrag in Mart bar, ben bas Gut zu jener Reit, nicht zur Beit ber Bahlung hatte. Aus der Berpflichtung zum Ersatz des Wertes folgt nicht. bağ ber Wert nach bem Bahrungestanbe ber Bahlung zu erstatten ift. Denn die Mart hatte jedenfalls jur Zeit der Berfendung Anfang 1921 ihre Eigenschaft als Wertmeffer in Deutschland noch nicht verloren. Derjenige Martbetrag, der den Wert zur Beit der Ber= sendung barstellte, blieb auch weiterhin ber gemeine Wert im Sinne bes Art. 34 Ju. Durch die spätere Gelbentwertung allein, ohne ben Sinzutritt besonderer Umftande, konnte baran im vorliegenden Falle nichts geandert werben, ba ber Geldwert zwischen ber Auflieferung bes Gutes und bem Reitpunkt ber Falligfeit bes Erfabanspruchs nicht in einem eine Auswertung rechtfertigenden Dage gefunken ift. Anders wurde die Sache allerdings liegen, wenn bas in Krage kommende bohmische Hohlglas in jener Zeit durchweg auch in Deutschland im Zwischenhandel nur in tschechoslowakischen Kronen gehandelt worden wäre. Denn alsdann würde der gemeine Handels= wert auch nur in solchen Kronen bestehen. Gerade diese - allerbings wenig mahrscheinliche — Behauptung bat bie Rlägerin aber

in ber Rlage ausbrücklich aufgestellt, nachbem fie auch bereits in ihrem Schreiben vom 26. November 1921 dies behauptet hatte. Das Berufungsgericht hat diese Behauptung völlig übergangen. Es wird also beren Rachprüfung geboten sein. Ebenso ist nicht aufgeklärt. für welche Beförderungsstrecken die unstreitigen Frachten Speditionsuntoften von 2916,80 Kronen entstanden sind. Das ift aber von Bedeutung für die Frage, ob die Rlägerin biefen Betraa in Kronen beanspruchen fann. Nach Art. 34 Sat 2 30, hat die Bahn neben bem Wert bas zu erftatten, mas "an Bollen und sonstigen Rosten, sowie an Fracht etwa bereits bezahlt worden ift". Da ber gemeine Wert am Ort und jur Zeit ber Aufgabe ju erstatten ift, in bem die etwa für die Beforderung bis jum Aufgabeort entstandenen Fracht= usw. -Ausgaben ja bereits enthalten sind, so folgt baraus, daß das Übereinkommen bei der Bestimmung des Sates 2 nur diejenigen Ausgaben im Auge gehabt hat, die durch die Aufgabe am Bersendungsort ober nachher entstanden sind. Soweit baber die 2916,80 Kronen nur für die Beforderung bis Furth verausgabt find, wurden sie nur als werterhöhend zu dem in Teplit berechneten Kakturenwert hinzutreten und daher — abgesehen von dem behaupteten und noch nicht festgestellten Ausnahmefalle — nur als Wert in Reichsmark nach der Währung des Aufgabetags in Betracht fommen. Sind fie aber, wenigstens zum Teil, für die Aufgabe in Rurth und die Beiterbeforderung entstanden, fo find fie auch in Kronen ober beren Wert zu erstatten. Denn die Erstattung besteht bearifflich in der Verschaffung bessen, mas der Ersatberechtigte hingegeben hat.

Mit Unrecht rügt die Revision serner eine Verletung des Art. 33 JÜ. Nach dieser Bestimmung kann der zur Klage Berechtigte das Frachtgut ohne weiteren Nachweis als in Verlust geraten destrachten, wenn sich dessen Ablieserung um mehr als 30 Tage nach Ablauf der Liesersrift verzögert. Daß diese Voraussetung hier gegeben ist, hat das Berusungsgericht nicht verkannt. Es geht davon aus, daß das Sut verloren ist, und vermißt nur auf Grund der Darlegungen der Beklagten im zweiten Rechtszuge den Nachweis, daß das Sut unausgeklärt völlig verschwunden sei. Deshalb kommt es zu dem Schluß, der vom Landgericht angenommene Sachverhalt, aus dem dieses das grobe Verschulben der Beklagten solgerte, sei

nicht erwiesen und mit den Anführungen der Klägerin nicht nachauweisen. Das widersvricht nicht dem Art. 33. Er besagt nur, baß das Gut unter ben angegebenen Voraussekungen als verloren gilt. Aber baraus allein folgt noch feineswegs ohne weiteres, daß ber Berluft nur auf Arglist oder grobe Kahrlässigfeit der Beklagten zurückzuführen ist, was nach Art. 41 die Voraussehung für die Verpflichtung ber Beklagten zum vollen Schadensersat ift. Db diese Voraussetzung bier porliegt, ist von entscheibenber Bebeutung. Denn wenn die Beklagte den vollen Schaden ersetzen muß, jo hat die Rlägerin Unipruch auf ben eingeklagten Kronenbetrag ober beffen vollen Wert zur Zeit ber Zahlung. Dazu aber muß die Klägerin im einzelnen die Tatsachen barlegen, aus benen ein solches Verschulben der Beklagten sich ergibt. Dieser Bflicht kann fie wohl. falls nicht andere Tatsachen hervortreten, durch die Darlegung genugen, daß ber gange Waggon ober die gange Ladung spurlos verschwunden sei, da dieses Verschwinden zum mindesten nicht ohne grobe Vernachlässigung ber ber Beklagten und ihren Beamten obliegenden Auffichts- und Brüfungspflichten erfolgen konnte. Sie kann sich aber nicht bafür einfach auf die Annahme des Art. 33 stüßen und barauf berufen, daß ber Beklagten unter keinen Umständen gestattet sei, auch noch nach einem erheblichen Zeitraum die Auftlärung für das Verschwinden zu geben. In dieser Beziehung ergibt sich aus Art. 93 nichts.

Wohl aber hat das Berufungsgericht bei seiner Aussührung, daß die Klägerin den Tatbestand des Art. 41 nicht dargelegt habe, an diese Darlegungen nach Lage der Umstände zu strenge Ansorderungen gestellt und damit diese Bestimmungen verlett. Seine Aussührungen gehen dahin: Durch die Darlegung der Art und Weise des Verlustes und die Beibringung der Abschrift eines dies bestätigenden Schreibens der Delegation in Trient habe die Beklagte ihrer Ausklärungspslicht genügt. Die Art des Verlustes sasse nicht ohne weiteres auf ein grobes Verschulden der Beklagten schließen. Die Klägerin müsse daher im einzelnen das grobe Verschulden der Beklagten barlegen und beweisen. Lediglich durch den Nachweis, der Eisenbahnwagen habe bei der Kücklunst nach Teplit keine Brandsschan ausgewiesen, sei dieser Beweis nicht zu erbringen.

Damit wird das Berufungsgericht ber besonderen Lage des

Falles nicht gerecht. 21/2 Jahre hindurch hatte die Beklagte gar nichts für die Aufklarung des Berschwindens des Gutes beibringen können. Es lag banach, wie bereits dargelegt, ein Sachverhalt vor, aus bem fich ohne weiteres eine grobe Fahrläffigfeit ber Beflagten ergab. Nach so langer Zeit fann bie gang allgemeine Angabe, bas But fei verbrannt, ohne nahere Darlegung ber Umftande nicht ge= nugen, um die Rlagerin ju notigen, bag fie nunmehr die Umftanbe bes Abhandenkommens darlege, aus benen fich die grobe Fahrläffigteit ber Beklagten ergibt. Um fo weniger ift es ber Fall, als bie italienische Bahn nach Art. 25 Ju. verpflichtet war, fofort nach bem angeblichen Brand eine eingehende Untersuchung vorzunehmen, bas Ergebnis schriftlich festzustellen und es ber Bersanbstation mitzuteilen. Gine folche Reftstellung hat die Beklagte nicht behauptet, geschweige benn vorgelegt. Sie hat sich vielmehr bamit begnügt, eine Abschrift eines Schreibens ber italienischen Bahn, bie gang allgemein bas Berbrennen bes Gutes auf einer bestimmten Strede melbet, vorzulegen. Ein folder Brand foliegt feineswegs aus, bag er und bamit bie Bernichtung bes Gutes auf eine grobe Fahrlässigfeit ber Bahn gurudauführen ift. Es ware baber Aufgabe bes Berufungsgerichts aewesen, ben Rall näher aufzuklären, um fo mehr als bie Rlägerin unter Beweis gestellt hat, bag ber Waggon ohne jede Brandbeschäbigung nach Teplit zurückgekommen ift.

Bu Bedenken geben weiterhin die Ausführungen des Berufungsgerichts über den Berzug der Beklagten Anlaß. Allerdings würde
aus dem Verzug der Beklagten nicht folgen, daß die Alägerin ohne
weiteres den vollen gesorderten Aronenbetrag oder einen entsprechenben Markbetrag beanspruchen kann. Aber immerhin würde sie der
Verzug gemäß § 288 BGB. verpflichten, den dadurch der Alägerin
auch über den Zinsanspruch hinaus entstandenen Schaden zu ersehen.
Die Folgen eines Zahlungsverzugs sind in dem Internationalen
Übereinkommen nicht geregelt. Art. 42 bestimmt nur, daß von der
Entschädigungsforderung seit dem Tage der Anmeldung des Schadens
6°/o Zinsen zu entrichten sind. Es sollte damit nur, wie die Verhandlungen zu diesem Artikel ergeben, die Höhe des Zinssußes einheitlich geregelt werden, nicht aber bezweckt die Bestimmung etwa
eine Fessenung der Folgen des Verzugs. Die Zinsen sind ja auch
dann zu entrichten, wenn Verzug gar nicht vorliegt. Es greisen hier

also erganzend die Bestimmungen der einzelnen an bem Übereinfommen beteiligten Länder ein, vorliegend die des Bürgerlichen Gejetbuchs. Bu bem Schaben, welcher ber Klägerin burch einen Berzug ber Beklagten entstanden ift, wurde aber auch die mahrend ber Reit bes Verzuges eingetretene Entwertung ber beutschen Währung insoweit gehören, als die Klägerin bei rechtzeitiger Rahlung den Markbetrag wertbeständig, sei es in ausländischer Währung, sei es in ihrem Geschäft, angelegt hätte, und es würde auch, falls bie Klägerin ben Betrag alsbald an ihre Auftraggeberin gezahlt hätte, in Betracht zu ziehen sein, wie lettere ben Betrag angelegt hatte. Denn bei ber Eigenart bes Speditions- und Frachtvertrags murde Klägerin auch zur Geltendmachung bes dieser eigentlichen Interessentin entstandenen Schabens befugt sein. An der außerordentlich starken Verzögerung der Auszahlung des Schadensbetrags trifft die Beklagte aber auch in mehrfacher Beziehung ein Verschulden. Die dies verneinenben Ausführungen bes Berufungsrichters beruhen auf einer Berkennung der Bflichten der Beklagten und der Aufklärungspflicht der Klägerin. Einmal kann als Zeitpunkt des Erstattungsantrags nicht erst ber 24. Marz 1922 in Frage fommen. Allerdings murbe damals erft der Antrag an das für die Bearbeitung zuständige Reklamationsamt von dem Tarifamt abgegeben. Aber es wäre Pflicht des Tarisamts gewesen, diese Abgabe alsbald oder wenigstens in angemessener Frist vorzunehmen, nicht erft nach 4 Monaten. Damit konnte die Klägerin rechnen, besonders da sie um schleunige Erledigung gebeten hatte und die deutsche Währung vom Februar ab stark fiel. Weiter wäre es aber auch aus benselben Gründen Sache bes Retlamationsamts gewesen, die Sache schleuniger zu erledigen. hat baju 61/, Monate gebraucht. Sätte bie italienische Bahnvermal= tung ihre bereits oben erörterte Pflicht aus Art. 25 erfüllt und alsbald die Feststellung über die Bernichtung des Gutes getroffen, sie auch ber Abgangsftation mitgeteilt, bann ware bas gange Entschädigungsversahren weit früher in Gang gekommen, und es hätte anch die Klägerin nicht folange auf Nachricht über den Verbleib des Sutes gewartet, sondern ihren Entschädigungsanspruch früher gestellt. Bum mindesten hätten die späteren Ermittelungen der Beklagten nach dem Berbleib des Gutes sich erübrigt. Allerdings trifft auch die Klägerin ein Mitverschulden, da sie die Einreichung der zutreffenden

Kaktura der Kabrik, aus der das Glas stammte, verzögerte und zu= nächst eine viel zu hohe Forderung stellte. Aber nachdem sie bie Rabriffattura eingereicht hatte, mußte fich die Beklagte mit biesem Nachweis beanugen. Da es sich babei um ben Verkaufpreis bes Erzeugers handelte und ohne weiteres anzunehmen war, daß der Breis biefer Ware in Furth kein niedrigerer war als berjenige der Fabrik zuzüglich der Frachtkoften bis Furth. Der Berzug der Beklagten entfällt auch dann nicht, wenn der Anspruch der Rlägerin auf Erstattung bes berechneten Kronenbetrags nicht gerechtfertigt mar, vielmehr nur in Sohe bes gezahlten Martbetrags bestanb. Denn auch wenn die Rlägerin nur diesen Betrag verlangt hätte, hätte nach Lage ber Sache die Betlagte nicht früher gezohlt, und anderseits hatte bie Alägerin, wie ihr Verhalten zeigt, auch biesen Betrag nicht als Teilzahlung abgelehnt, sondern angenommen. Unter solchen Umftänden aber verhindert eine Buvielforberung nicht bie Wirksamkeit ber in bem Erstattungsantrag und bem fpateren Schreiben liegenden Dabnung. Sache bes Berufungsgerichts wird es fein, unter Berudfichtiaung aller Umftande festzustellen, inwieweit bie Bergögerung auf bas Berichulben ber Beklagten und inwieweit fie auf bas Berhalten ber Rlägerin zurudzuführen ift, und in welchem Umfange bie Be-Klagte baber zum Erfat von Berzugsichaben verpflichtet ift. Dabei wird auch zu berücksichtigen fein, daß gerade in den Monaten Ruli bis Oftober 1922 bie beutsche Bahrung ftart gefallen ift.